1. Änderung

BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE KELL

ENTWURF DER 1. QUALIFIZIERTEN ÄNDERUNG

Neubaugebiet „Meßflur"

ORIGINAL

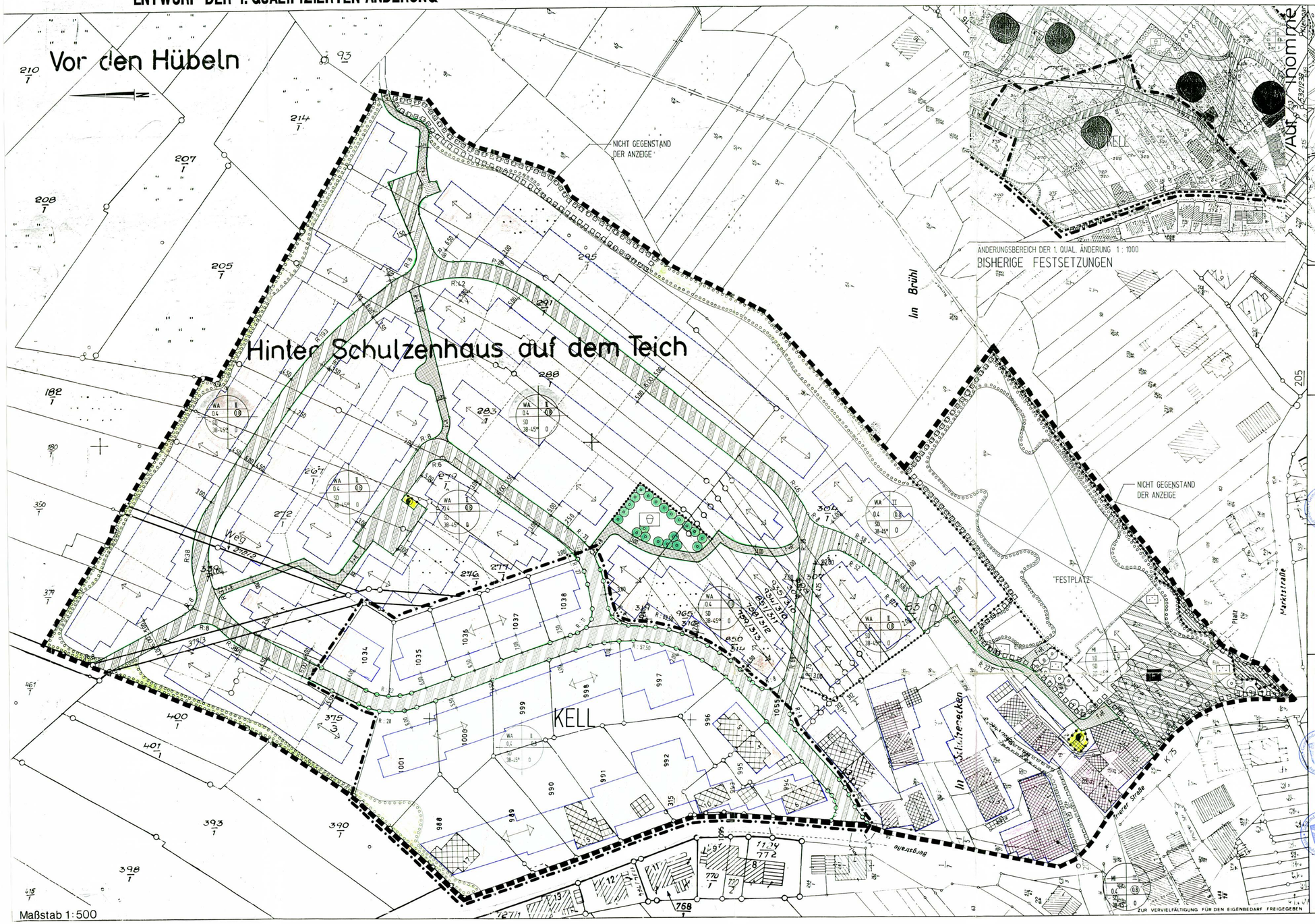

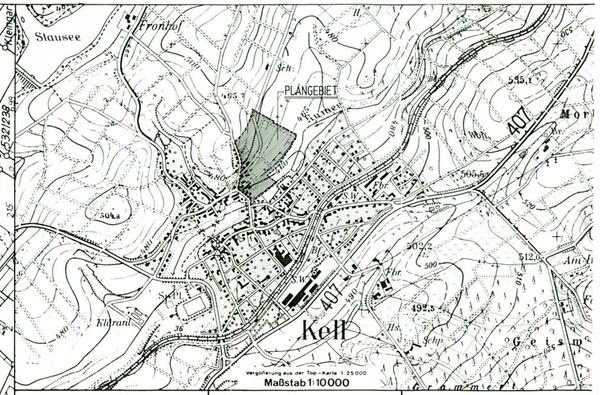

1. Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan:
1. Baugesetzbuch (BauGB) i. F. Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253; zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.1990 (BGBl. I S. 1991); insbesondere die §§ 1, 2, 3, 4, 8, 9, 10, 11, 12, 30, 33, 34, und 172
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132); insbesondere die §§ 1 - 23
3. Planzeichenverordnung 1981 (PlanzV 81) vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833); insbesondere die §§ 1 und 2
4. Landeskulturordnung (LkO) vom 26.11.1986 (GVBl. S. 307); insbesondere die §§ 6 bis 12
5. Landespflegegesetz (LPflG) i. F. Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 157); zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.1983 (GVBl. S. 58); insbesondere die §§ 3, 5 und 17
6. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 721); zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1986 (BGBl. I S. 2089); insbesondere § 50
7. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419); zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103); insbesondere die §§ 24 bis 27

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

Trier den 17.7.1992

Katasteramt

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung/Grenzregelung werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB erhoben.

den

Katasteramt

Der Stadt/Gemeinderat hat am 26.05.92 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Am 09.12.92 wurde dieser Bebauungsplan-entwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen die von der Planung berührt werden, bei der Planaufstellung beteiligt worden sind.

KELL AM SEE den 29.09.1993

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 13.09.93 bis 12.10.93 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 3.8.93 mit dem Hinweis, öffentlich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Der Stadt/Gemeinderat hat am 29.09.93 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 und gem. § 10 BauGB einschließlich der blau eingetragenen Änderungen als Satzung

KELL AM SEE den 29.09.1993

Der Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gem. § 11 (1) BauGB durch Verfügung von

Bezirksregierung Trier/Kreisverwaltung

Az.

KELL AM SEE den 24.09.1993

Stadt/Gemeindeverwaltung

BESCHLOSSEN

KELL AM SEE den 29.09.1993

Stadt/Gemeindeverwaltung

GENEHMIGT

den

Im Auftrage

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gem. § 11 (3) BauGB am 17.09.1993 bei der Bezirksregierung Trier/Kreisverwaltung Trier-Saarburg angezeigt worden.

Verletzungen von Rechtsvorschriften werden nicht geltend gemacht.

Trier den 09.12.1993

Im Auftrage

Staatlich anerkannter Landschaftsarchitekt

Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden bis zum nicht geltend gemacht

den

Im Auftrage

Die Genehmigungserteilung der Bezirksregierung/der Kreisverwaltung vom 17.09.93 bis 09.12.93 ist am 23.12.1993 gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kell a. See von jedermann eingesehen werden kann. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSWIRKSAM SEIT

KELL AM SEE den 12.01.94

Stadt/Gemeindeverwaltung

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinderates dieses sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bescheinigt.

Bodung

KELL AM SEE den 11/12/93

Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 12 BauGB angeordnet.

KELL AM SEE, den 11/12/93

(Ortsbürgermeister)

ZUR VERVIELFÄLTIGUNG FÜR DEN EIGENBEDARF FREIGEGEBEN